

# Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13  
DVR.-Nr. 0058629 – UID-Nr.: 16277507  
email: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at

A

Dietmanns, 7.12.2010

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7.12.2010 auf Grund des NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480, in der geltenden Fassung, folgende

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Großdietmanns in den Katastralgemeinden Dietmanns und Höhenberg beschlossen:

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Erneuerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrschalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Gräften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

- |   |          |
|---|----------|
| a) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 80,--  |
| b) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 160,-- |
| c) Gräfte bis zu 4 Leichen                        | € 400,-- |
| d) Urnengräber bis zu 4 Urnen                     | € 80,--  |
| e) Urnengräber bis zu 8 Urnen                     | € 160,-- |

### § 3

#### Erneuerungsgebühr

(1) Für die Erdgrabstellen wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für Gräfte wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungszusammenhangs auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4 Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei

a)	Erdgrabstellen	€	220,--
b)	Blinde Gräfte	€	230,--
c)	Gräfte	€	350,--
d)	Urnengräber	€	120,--
e)	Urnen in Erdgrabstellen	€	120,--

#### § 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

- a) Benützung der Aufbahnhalle pro angefangenen Tag € 30,--

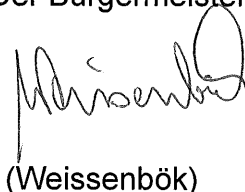
#### § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft, mit gleichem Tag verliert die bisherige Friedhofsgebührenordnung ihre Wirksamkeit.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze weiterhin anzuwenden.



Der Bürgermeister

  
(Weissenböck)

Angeschlagen: 29.12.2010  
Abgenommen: 13.1.2011

